



Verkaufsbedingungen **der KLX Aerospace Solutions Logistics GmbH**

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen („Verkaufsbedingungen“) gelten ausschließlich für sämtliche Bestellungen und umfassen alle Produkte, Systeme oder Artikel („Produkt(e)“), welche die **KLX Aerospace Solutions Logistics GmbH** („Verkäufer“) dem Käufer („Käufer“) zum Verkauf anbietet, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer abgeändert werden.
- 1.2 Die vorliegenden Verkaufsbedingungen gelten unter Ausschluss aller sonstigen Bedingungen, unter denen ein entsprechendes Angebot angenommen wird oder als angenommen gilt oder eine entsprechende Bestellung erfolgt oder als erfolgt gilt, für sämtliche zukünftigen Kaufverträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer.

2 Bestellungen

- 2.1 Angebote des Verkäufers sind nicht verbindlich, insbesondere nicht in Bezug auf Liefermenge, Preis und Liefertermin. Bestellt der Käufer Produkte beim Verkäufer und der Verkäufer liefert diese dem Käufer, so gelten die vorliegenden Verkaufsbedingungen für alle derartigen Kaufgeschäfte.
- 2.2 Die Annahme der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer erfolgt ausdrücklich unter der Bedingung, dass der Käufer den vorliegenden Verkaufsbedingungen und den in Auftragsbestätigungen des Verkäufers enthaltenen Konditionen zustimmt. Gegebenenfalls erfolgende automatisierte Auftragsbestätigungen stellen keine Annahme durch den Verkäufer dar. Erfolgt kein Widerspruch des Verkäufers zu einer in der Bestellung des Käufers enthaltenen, durch Verweis einbezogenen oder beigelegten Bestimmung, so stellt dies, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, keinen Verzicht auf eine Bestimmung der vorliegenden Verkaufsbedingungen dar.
- 2.3 Der Verkäufer widerspricht hiermit allen zusätzlichen oder abweichenden in einem vom Käufer vorgelegten Dokument enthaltenen Bestimmungen und lehnt diese ab. Solche zusätzlichen oder abweichenden Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters des Verkäufers.
- 2.4 Zur Präzisierung der Bestellungen des Käufers müssen Bestellungen folgende Angaben enthalten: (i) Produktnummer des Verkäufers oder maßgebliche Spezifikationen, auf die im Angebot des Verkäufers verwiesen wurde, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung des Produkts; (ii) gewünschte Liefertermine; (iii) Preis; (iv) Bestellmenge; (v) Lieferadresse; (vi) Rechnungsadresse; (vii) gegebenenfalls Bestellnummer des Käufers und Angebotsnummer des Verkäufers; (viii) Frachtführer des Käufers und Beförderungsart sowie gegebenenfalls alle vom Käufer gewünschten speziellen Beförderungswege, Verpackungen, Kennzeichnungen, Behandlungen oder Versicherungen; und (ix) Endnutzung und Endnutzer, soweit bekannt, des bestellten

Produkts und ob das Produkt für militärische, nukleare, chemische oder biologische Waffen oder eine sonstige (gemäß den anwendbaren Ausfuhrkontrollgesetzen) der besonderen Kontrolle unterliegende Nutzung bestimmt ist.

- 2.5** Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer ein Händler ist und gemäß den ihm vom Käufer vorgegebenen Spezifikationen Produkte von Dritten beziehen wird. Deshalb übernimmt der Verkäufer keine Gewähr dafür, dass die Produkte den Ansprüchen des Käufers ausreichend gerecht werden. Insbesondere eine vom Käufer angegebene Verwendung gemäß der EG-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (1907/2006/EG) („REACH-Verordnung“) stellt weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch einen in den vorliegenden Verkaufsbedingungen vorgesehenen Verwendungszweck dar.
- 2.6** Gibt der Käufer dem Verkäufer nach Artikel 37 Absatz 2 der REACH-Verordnung eine Verwendung bekannt, die eine Aktualisierung der Registrierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten gemäß der REACH-Verordnung erfordert, so ist der Käufer dem Verkäufer zur Erstattung aller durch die Erfüllung solcher Pflichten entstehenden Kosten verpflichtet. Der Verkäufer haftet nicht für durch die Erfüllung solcher Pflichten entstehenden Lieferverzögerungen. Ist der Verkäufer nicht in der Lage, eine solche Verwendung als identifizierte Verwendung gemäß der REACH-Verordnung einzubeziehen, oder entscheidet er sich gegen eine solche Einbeziehung, und beabsichtigt der Käufer, die jeweiligen Produkte entgegen der Empfehlung des Verkäufers zu verwenden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Bestellung des Käufers in Bezug auf die betreffenden Produkte gegenüber dem Käufer zu stornieren, ohne dass hierdurch eine Haftung des Verkäufers begründet wird.

3 Preise

- 3.1** Die Preise sind in Euro angegeben und in Euro zahlbar; sie gelten, soweit nicht anders angegeben, für Produkte, die innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Angebotsstellung geliefert werden, und enthalten, sofern nicht ausdrücklich im Angebot des Verkäufers angegeben, keine Kosten, welche die üblicherweise anfallenden Kosten des Verkäufers übersteigen, wie zum Beispiel Testkosten, käuferspezifische Zertifizierungs- und Inspektionskosten etc.. Bei Vorliegen eines objektiven Grundes behält es sich der Verkäufer vor, fehlerhafte Rechnungen zu korrigieren und Angebotspreise entsprechend abzuändern.
- 3.2** Für die Bestellung des Käufers gelten die vom Verkäufer geforderten Mindestbestellmengen. Der Verkäufer behält es sich vor, Bestellmengen bei bestimmten Produkten zu beschränken.
- 3.3** Die Preise verstehen sich zuzüglich Steuern und Abgaben auf den Kauf oder Verkauf von Produkten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Verkehrs-, Umsatz-, Verbrauchs- und Mehrwertsteuer und Einfuhrzölle auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Solche Steuern und Abgaben sind mit Ausnahme von Ertragssteuern des Verkäufers vom Käufer zu zahlen. Der Käufer erstattet dem

Verkäufer auf Verlangen alle derartigen Steuern, Abgaben und vergleichbare Belastungen, zu deren Zahlung oder Erhebung der Verkäufer verpflichtet ist.

4 Zahlung

- 4.1** Die Kaufpreisforderungen des Verkäufers sind Nettobeträge, die, sofern vom Verkäufer keine anderen Zahlungsbedingungen angeboten worden sind, ohne jeglichen Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum des Verkäufers zu zahlen sind. Zahlungen des Käufers haben in Euro zu erfolgen, wobei in der Überweisung die in der Rechnung angegebene Rechnungsnummer und der Rechnungsbetrag anzugeben sind.
- 4.2** Der Verkäufer kann mit dem Käufer Kreditkonditionen vereinbaren und die Bonität des Käufers jederzeit neu bewerten. Stellt der Verkäufer nach eigenem Ermessen zu einem bestimmten Zeitpunkt fest, dass der Käufer nicht die Voraussetzungen für die jeweils vereinbarten Kreditkonditionen erfüllt, so kann der Verkäufer ohne vorherige Benachrichtigung des Käufers Kreditkonditionen abändern oder zurücknehmen, und dabei unter anderem Vorauszahlungen, Akkreditive, Garantien oder sonstige Sicherheiten verlangen.
- 4.3** Ist der Käufer gegenüber dem Verkäufer in Zahlungsverzug, so kann der Verkäufer nach seiner Wahl (i) von seinen Pflichten in Bezug auf verschiedene Zusagen, insbesondere Durchlaufzeiten, Ersatzteilleistungen und Lieferzeiten, befreit werden; (ii) die Gewährung von dem Käufer gegebenenfalls eingeräumten Kreditkonditionen ablehnen; (iii) Guthaben oder Beträge, die der Verkäufer dem Käufer schuldet, mit Beträgen aufrechnen, die der Käufer unstreitig dem Verkäufer schuldet; (iv) künftige Lieferungen an den Käufer zurückbehalten; (v) Produkte, für die keine Zahlung erfolgt ist, wieder in Besitz nehmen; (vi) bei künftigen Lieferungen Zahlung bei Bestellung oder Vorkasse verlangen; (vii) auf rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen; (viii) Lagerkosten für Produkte verlangen; (ix) die Erstattung aller Inkassokosten, einschließlich angemessener Rechtsanwaltsgebühren, verlangen; (x) falls der Käufer bei einem Zahlungsplan in Verzug ist, alle übrigen Zahlungen und damit den im Rahmen des Zahlungsplans ausstehenden Gesamtsaldo vorzeitig fällig stellen; oder (xi) die vorgenannten Rechte und Ansprüche soweit rechtlich zulässig beliebig kombinieren. Die vorgenannten Ansprüche gelten zusätzlich zu sämtlichen sonstigen zur Verfügung stehenden Ansprüchen im Verzugsfall.
- 4.4** Legt der Käufer gegen eine vom Verkäufer gestellte Rechnung oder einen Teil einer solchen Rechnung Widerspruch ein, so hat der Käufer dies dem Verkäufer innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum anzuzeigen; erfolgt innerhalb des vorgenannten Zeitraums keine solche Anzeige, so gilt die Rechnung des Verkäufers als durch den Käufer angenommen. Die Parteien werden sich im Rahmen des Zumutbaren um eine rasche Einigung bemühen. Ungeachtet von Rechnungsstreitigkeiten hat der Käufer unbestrittene Rechnungen oder Teile von Rechnungen umgehend zu zahlen.

5 Lieferung

Die Vorbereitung und Verpackung der Produkte durch den Verkäufer erfolgt gemäß dessen üblichen Geschäftspraktiken. Die Lieferung der Produkte erfolgt, soweit nicht anders angegeben, FCA (Incoterms 2010) Standort des Verkäufers. Der Verkäufer hat die Produkte mittels der Versandart und durch den Frachtführer, die bzw. den der Käufer gemäß den in der jeweiligen Bestellung enthaltenen Versandanweisungen bestimmt hat, zu versenden. Macht der Käufer keine Angaben zur Versandart, so liegt diese im Ermessen des Verkäufers. Der Verkäufer plant den Liefertermin gemäß seiner üblichen Lieferzeit, es sei denn, (i) der Käufer verlangt in seiner Bestellung eine spätere Lieferung oder (ii) der Verkäufer stimmt schriftlich einem bestimmten Liefertermin zu. Der Verkäufer behält sich Teillieferungen in Bezug auf Gesamtbestellungen und vorzeitige Anlieferungen vor dem angesetzten Liefertermin vor. Nimmt der Käufer eine verspätete Lieferung an, so werden dadurch Ansprüche aus verspäteter Lieferung ausgeschlossen. Alle Versandkosten vom FCA-Lieferort bis zum Käufer, einschließlich Transport- und Versicherungskosten, sind vom Käufer zu tragen. Zahlt der Verkäufer solche Transportgebühren im Voraus, so erstattet der Käufer diese dem Verkäufer gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung. Der Eigentums- und Gefahrübergang auf den Käufer erfolgt, sobald der Verkäufer die Produkte dem Käufer am Standort des Verkäufers zur Verfügung stellt. Der Verkäufer ist berechtigt, für vom Käufer verlangte Eilsendungen, spezielle Beförderungswege, Verpackungen, Kennzeichnungen, Behandlungen oder Versicherungen zusätzliche Gebühren zu verlangen.

6 Zertifizierung/Dokumentation

Der Verkäufer liefert die Produkte gegebenenfalls mit den maßgeblichen Konformitätsbescheinigungen, aus denen die Spezifikationen der jeweiligen Produkthersteller hervorgehen; solche Produkte haben alle jeweils gültigen maßgeblichen behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

7 Stornierung/Änderung von Bestellungen

7.1 Die Stornierung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung durch den Käufer bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verkäufer unter Angabe einer detaillierten Begründung und ist nur dann möglich, wenn (i) der Verkäufer einen Verstoß gegen die vorliegenden Verkaufsbedingungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Anzeige durch den Käufer heilt oder (ii) der Verkäufer insolvent ist oder eine Aussetzung des Geschäftsbetriebs des Verkäufers vorliegt oder vom oder gegen den Verkäufer ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers gestellt worden ist.

7.2 Alle sonstigen Änderungen an einer Bestellung, einschließlich Spezifikation, Preis, Lieferzeit oder Austauschbarkeit eines Produkts, bedürfen eines von den bevollmächtigten Vertretern des Käufers und Verkäufers unterzeichneten Änderungsauftrags. Ein solcher Änderungsauftrag hat (i) den Grund für die Änderung; (ii) eine Beschreibung der Änderung; (iii) die Auswirkungen auf Spezifikation, Preis, Lieferzeit oder Austauschbarkeit des Produkts; und (iv) den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu enthalten.

8 Fertigungsmittel und Daten

Der Verkäufer hält alle Rechte an allen bestehenden oder künftig erstellten Spezifikationen, Zeichnungen, Fertigungsanleitungen, Daten, Materialien, Ausrüstungsgegenständen, Software, Prozessen, Anlagen und Fertigungsmitteln, einschließlich Schablonen, Matrizen, Zubehör, Formwerkzeuge, Muster, Aufsätze, Messinstrumente, Prüfmittel, Produktionshilfsmittel und Ersatzstücke, soweit das Eigentum vom Verkäufer daran nicht ausdrücklich schriftlich auf den Käufer übertragen wurde oder ursprünglich dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellt worden ist.

9 Vertraulichkeit

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen ersetzen keine vom Käufer und Verkäufer vereinbarten gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarungen, die für Produkte, Dienstleistungen, technische Daten oder sonstige im Zusammenhang mit einer Bestellung zur Verfügung gestellte Informationen gelten. Soweit keine solchen Vertraulichkeitsvereinbarungen vorliegen, ist der Käufer zur Verwendung der geschützten und/oder vertraulichen Informationen des Verkäufers („Geschützte Informationen“) nur in Bezug auf die Anwendung, den Betrieb und die Wartung der Produkte des Verkäufers durch den Käufer berechtigt. Für die Zwecke der vorliegenden Verkaufsbedingungen sind als „Geschützte Informationen“ alle technischen Informationen oder Daten aller Art des Verkäufers, einschließlich aller Muster, Spezifikationen, Zeichnungen, Konzepte, Software, Know-how, Forschungsergebnisse oder deren Einarbeitung oder Umsetzung in einem oder mehreren Produkten, oder alle sonstigen Informationen, die vom Verkäufer ausdrücklich als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet sind, anzusehen. Geschützte Informationen verbleiben im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist zur Offenlegung Geschützter Informationen des Verkäufers gegenüber seinen Mitarbeitern nur insoweit berechtigt, als dies für den reibungslosen Geschäftsablauf notwendig ist; der Käufer wird Schutzmaßnahmen gegen die versehentliche Offenlegung von Geschützten Informationen des Verkäufers ergreifen und wird Geschützte Informationen des Verkäufers gegenüber Dritten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers offenlegen.

10 Gewährleistung

- 10.1** „Mangel“ umfasst (i) die Nichterfüllung der jeweils gültigen behördlichen Anforderungen oder der maßgeblichen Spezifikationen der Hersteller durch ein Produkt, oder (ii) ein Produkt, das Herstellungs- oder Materialfehler aufweist, oder (iii) ein Produkt, das nicht über die vereinbarte Beschaffenheit verfügt, oder (iv) Lieferung des Verkäufers von weniger als fünfundneunzig (95) Prozent der in der Bestellung des Käufers angegebenen Bestellmenge des Produkts („Minderleistung“) oder (v) ein vom Käufer nicht akzeptierter Rechtsmangel in Bezug auf ein Produkt, jeweils vorausgesetzt, dass ein solcher Mangel dem Verkäufer gemäß Ziffer 10.6 angezeigt worden ist.
- 10.2** Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung (*Gefahrübergang*) mangelfrei sind.
- 10.3** Pflicht des Verkäufers und Anspruch des Käufers im Rahmen dieser Gewährleistung ist die Ersetzung des mangelhaften Produkts (*Ersatzlieferung*). Bei einem Mangel

aufgrund Minderleistung kann der Käufer vom Verkäufer verlangen, die Produktfehlmenge nachzuliefern. Schlägt dies fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis im Umfang des Mangels mindern. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche.

- 10.4** Nach Wahl des Verkäufers hat der Käufer das mangelhafte Produkt am Standort des Käufers zu entsorgen, oder der Verkäufer hat für die Rücksendung im Gewährleistungsfall angemessene Transportkosten zu bezahlen, die betragsmäßig die gewöhnlichen Versandkosten zu einem vom Verkäufer angegebenen Standort nicht überschreiten. Der Käufer hat die Produkte gemäß den schriftlichen Anweisungen des Verkäufers zur Verfügung zu stellen. Nach Erstlieferung trägt die Partei, die die Versendung veranlasst hat, das Transportrisiko für die Produkte. Zusätzlich hat der Käufer die Richtlinien des Verkäufers in Bezug auf Warenrücksendungen zu erfüllen und zurückgehende Produkte gemäß angemessenen Versandpraktiken ausreichend verpackt an den Käufer zu versenden, um Transportschäden zu vermeiden.
- 10.5** Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Verkäufer im Rahmen der Gewährleistung nicht für nach Lieferung an den Käufer (*Gefahrübergang*) auftretende Mängel haftet, die auf (i) Abänderungen, Modifizierungen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten oder Installationen, unsachgemäßem Betrieb oder Transport, unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Verwendung, oder (ii) auf Unfällen, Kontamination, Missbrauch, Versäumnis oder Fahrlässigkeit in Bezug auf ein Produkt beruhen.
- 10.6** Der Käufer hat die Produkte unverzüglich hinsichtlich Liefermenge, Gewicht und Verpackung zu überprüfen und alle diesbezüglichen Beanstandungen im Lieferschein oder Frachtbrief festzuhalten und eine Qualitätsprüfung anhand repräsentativer Stichproben vorzunehmen. Stellt der Käufer einen Mangel fest, so hat der Käufer die folgenden Vorgehensweisen und Fristen einzuhalten: (i) die Anzeige von offensichtlichen Mängeln hat unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer (1) Woche ab Lieferung zu erfolgen; oder (ii) falls der Käufer einen versteckten Mangel beanstandet, der trotz einer angemessenen Erstinspektion gemäß vorstehender Vorgehensweise vom Käufer nicht entdeckt worden ist, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von einer (1) Woche nach der Entdeckung des Mangels oder ab dem Zeitpunkt, zu dem er den Mangel hätte erkennen können, zu benachrichtigen. In der Mängelanzeige des Käufers sind Art und Ausmaß des angeblichen Mangels eindeutig anzugeben. Der Käufer verpflichtet sich, die angeblich mangelhaften Produkte am Inspektionsort zur Prüfung zur Verfügung zu stellen; die Prüfung kann vom Verkäufer, von seinen Zulieferern oder von vom Verkäufer bestimmten Dritten durchgeführt werden.
- 10.7** Die vorliegende Gewährleistungsregelung ist abschließend und ersetzt alle sonstigen mündlichen, schriftlichen, ausdrücklichen, stillschweigenden, gesetzlichen oder sonstigen Garantien, Bedingungen oder Gewährleistungen, die hiermit vom Verkäufer ausgeschlossen werden, einschließlich aller stillschweigenden Garantien hinsichtlich marktüblicher Qualität oder Geeignetheit für einen bestimmten Zweck. Der Verkäufer

haftet keinesfalls für Folgeschäden oder mittelbare Schäden, einschließlich Gewinn-, Ertrags- oder Nutzungsausfall, auch nicht, wenn ihm die Möglichkeit solcher Schäden bekannt ist. Die Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Eine Haftungsbefreiung nach den vorliegenden Verkaufsbedingungen entfällt, wenn ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Vertragsverletzung des Verkäufers entstanden ist. Mit Ausnahme von Ziffer 22 gilt dasselbe für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine Erweiterung der vorliegenden Gewährleistungsregelung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters des Verkäufers.

11 Zuvielleistungen

Der Käufer kann seine Bestellung überschreitende Zuvielleistung von Produkten nach seiner Wahl zurücksenden oder kaufen. Bei Rücksendung von zuvielgelieferten Produkten trägt der Käufer das Transportrisiko für die Produkte. Der Verkäufer hat für die Rücksendung von Zuvielleistungen angemessene Transportkosten zu bezahlen, die betragsmäßig die gewöhnlichen Versandkosten zu einem vom Verkäufer angegebenen Standort nicht überschreiten. Der Käufer hat alle Kosten in Zusammenhang mit dem Versand zu tragen, wenn der Verkäufer nach billigem Ermessen feststellt, dass keine Zuvielleistung vorgelegen hat.

12 Freistellung von Patentansprüchen

Die Technologie der unter den vorliegenden Verkaufsbedingungen verkauften Produkte liegt nicht im Einflussbereich des Verkäufers und der Verkäufer kann und wird den Käufer deshalb außer bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht nicht von Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verletzung von Patent-, Urheber- und Markenrechten sowie Geschäftsgeheimnissen durch die Produkte freistellen. Einzige Pflicht des Verkäufers und einziger Anspruch des Käufers, hinsichtlich der Freistellung von Ansprüchen in Bezug auf Patent-, Urheber- und Markenrechte sowie Geschäftsgeheimnisse ist es, auf Verlangen des Käufers alle Freistellungszusagen, die der Verkäufer in Bezug auf Patent-, Urheber- und Markenrechte sowie Geschäftsgeheimnisse von Lieferanten und/oder Herstellern von Produkten erhalten hat, auf den Käufer zu übertragen, soweit diese übertragbar sind. Die in dieser Ziffer vorgesehenen Freistellungen, Pflichten und Verpflichtungen des Verkäufers und Ansprüche des Käufers sind die alleinig gültigen; sie ersetzen, und der Käufer verzichtet hiermit auf, alle sonstigen Freistellungen, (ausdrückliche, stillschweigende oder gesetzliche) Gewährleistungen, Pflichten und Verpflichtungen des Verkäufers sowie Rechte, Ansprüche oder Maßnahmen des Käufers gegenüber dem Verkäufer in Bezug auf eine entsprechende Rechtsverletzung.

13 Anschlussmarktnutzung

Durch den Verkauf von Produkten durch den Verkäufer an den Käufer werden dem Käufer keine Rechte oder Lizenzen an bestehenden oder künftigen vom Verkäufer gehaltenen, kontrollierten oder lizenzierten Patenten, Urheberrechten, Marken, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen Schutzrechten („Schutzrechte“) eingeräumt und auch nicht das Recht Geschützte Informationen des Verkäufers, die in Produkte enthalten oder umgesetzt sind, anderweitig als gemäß den vorliegenden Verkaufsbedingungen zu nutzen. Beauftragt der

Käufer Dritte zu Herstellung, Instandsetzung und/oder Verkauf von Produkten, in denen Schutzrechte und/oder Geschützte Informationen des Verkäufers enthalten oder umgesetzt sind, oder beantragt er für sich selbst eine aufsichtsrechtliche Zulassung oder Zertifizierung von Produkten in einem Land oder bei sonstigen staatlichen Stellen oder Behörden, so stellt dies (i) eine Verletzung von Schutzrechten des Verkäufers oder (ii) eine unzulässige Verwendung von Geschützten Informationen des Verkäufers dar; neben allen sonstigen zur Verfügung stehenden Ansprüchen steht dem Verkäufer in einem solchen Fall ein Unterlassungsanspruch zu.

14 Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Käufer hat den Verkäufer, mit ihm verbundene Unternehmen und Tochtergesellschaften, sowie deren Organmitglieder, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gegen bzw. von allen Ansprüchen, Klagen, Schäden, Verluste, Haftungen, Kosten oder Auslagen (einschließlich angemessener Rechtsanwaltsgebühren und -kosten) seitens Dritter zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten, die mittelbar oder unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen oder Handlungen oder Vertragsbeziehungen mit Dritten in Bezug auf die vorliegenden Verkaufsbedingungen oder Installation, Betrieb, Nutzung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Abänderung der Produkte begründet werden, soweit solche Ansprüche nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers entstehen.

15 Entschuldigbarer Verzug

Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer nicht für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, soweit hierfür ein nach angemessener Beurteilung nicht vom Verkäufer zu vertretender Grund vorliegt und dieser nicht durch eigenes Verschulden des Verkäufers verursacht worden ist („Entschuldigbarer Verzug“). Entschuldigbarer Verzug liegt unter anderem vor (i) bei verspäteter Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen auf Gewährung einer Ausfuhrgenehmigung oder wenn eine solche Ausfuhrgenehmigung vorübergehend aufgehoben oder entzogen wird; (ii) bei allen sonstigen Maßnahmen staatlicher Stellen, die die Fähigkeit zur Vertragserfüllung einschränken; (iii) bei Brand, Erdbeben, Überschwemmungen, extremen Witterungsbedingungen und sonstigen Fällen von höherer Gewalt; (iv) bei Quarantänen oder regionalen medizinischen Krisen; (v) bei Streiks und Aussperrungen; (vi) bei Unruhen, Kämpfen, Aufständen, zivilem Ungehorsam, bewaffneten Konflikten, Terrorismus oder Krieg mit oder ohne Kriegserklärung (oder drohender Gefahr des Eintritts eines der vorstehenden Ereignisse, wenn bei einer solchen Gefahr nach angemessener Beurteilung davon ausgegangen werden kann, dass es zu Personen- oder Sachschäden kommt); und (vii) bei Engpässen oder der Unfähigkeit, Materialien oder Komponenten zu beziehen. Führt das Vorliegen eines Entschuldigbaren Verzugs zu einem Lieferverzug, so wird die Frist für die Leistung des Verkäufers um den Zeitraum dieses Verzugs verlängert oder der Verkäufer kann die Bestellung des Käufers in Bezug auf entsprechend im Verzug befindliche Produkte stornieren.

16 Vertraulichkeit

Soweit nicht gesetzlich erforderlich wird der Käufer gegenüber Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder das Bestehen des Rechtsgeschäfts oder Informationen über das in den vorliegenden Verkaufsbedingungen vorgesehene Rechtsgeschäft noch Preisinformationen in Bezug auf im Rahmen der vorliegenden Verkaufsbedingungen angebotene Produkte offenlegen.

17 Übertragung von Rechten und Pflichten

Vorbehaltlich § 354a HGB, darf der Käufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers, die nicht aus sachfremden Gründen verweigert werden darf, im Rahmen der vorliegenden Verkaufsbedingungen bestehende Rechte oder Pflichten, oder Teile davon, weder ganz noch teilweise übertragen. Jeder Versuch einer gegen die vorliegende Ziffer verstoßenden Übertragung ist nichtig.

18 Mitteilungen

Mitteilungen oder nicht routinemäßige Kommunikation zwischen den Parteien (mit Ausnahme von Bestellungen) haben schriftlich zu erfolgen, sind per im Voraus bezahltem Nachtkurier zu versenden und werden mit Zugang an die benachrichtigte Partei wirksam. Mitteilungen sind an die folgenden Adressen der Parteien zu richten oder auch an sonstige gegebenenfalls von den Parteien angegebene Adressen:

Mitteilungen an den Verkäufer: An die auf dem Angebot des Verkäufers angegebene Adresse oder an den jeweiligen Standort des Verkäufers, an den die Bestellung geschickt wurde.

Mitteilungen an den Käufer: An die Adresse des Käufers auf seiner Bestellung.

19 Verzicht

Macht der Verkäufer eine Bestimmung der vorliegenden Verkaufsbedingungen nicht oder verspätet geltend, so ist dies nicht als dauerhafter Verzicht auf Bestimmungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen auszulegen; außerdem bleibt das Recht des Verkäufers zur Einleitung von Maßnahmen zur Durchsetzung von Bestimmungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen davon unberührt.

20 Compliance

20.1 Der Käufer sichert zu, dass er alle maßgeblichen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland beachten wird. Der Käufer wird insbesondere nicht den anwendbaren Umweltgesetzen sowie Ausfuhrkontroll- und Zollgesetzen zuwiderhandeln, einschließlich des Chemikaliengesetzes, der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung, der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), der Verordnung EG Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung), des Außenwirtschaftsgesetzes

sowie der Außenwirtschaftsverordnung, des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen und der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen; der Käufer hat die Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften zu dokumentieren.

- 20.2** Dementsprechend hat der Käufer die nach dem Recht der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Genehmigungen für Produkte sowie für deren Verbringung, für Dienstleistungen und für gelieferte technische Daten einzuholen und die Beachtung der entsprechenden Rechtsvorschriften zu dokumentieren. Der Käufer hat insbesondere alle erforderlichen umweltrechtlichen Genehmigungen einzuholen. Sofern der Käufer beabsichtigt, nach Lieferung eines Produkts durch den Verkäufer dieses Produkt an einen Dritten zu exportieren, so stellt er gegenüber dem Verkäufer sicher, dass alle ggf. erforderlichen Genehmigungen, einschließlich Ausfuhrgenehmigungen vorliegen werden.
- 20.3** Den Parteien ist bekannt, dass bestimmte Produkte, insbesondere Produkte, die aus den USA stammen, ausländischem Ausfuhrkontrollrecht unterliegen können, insbesondere dem Ausfuhrkontrollrecht der USA, wie z.B. der *Export Administration Regulation* („EAR“). In diesem Fall kann der weitere Handel von solchen Produkten, insbesondere die Wiederausfuhr in ein Drittland, nach ausländischem Recht, insbesondere US-Recht, einer Genehmigung bedürfen, untersagt oder anderweitig eingeschränkt sein. Sofern der Käufer beabsichtigt, nach der Lieferung eines Produkts durch den Verkäufer dieses an einen Dritten zu exportieren, hat er zu ermitteln, ob solche Beschränkungen im konkreten Fall bestehen, und sicherzustellen, dass alle ggf. erforderlichen Ausfuhrkontrollgenehmigungen, insbesondere US-Wiederausfuhrgenehmigungen, vorliegen.
- 20.4** Der Käufer hat außerdem alle im Einzelfall ggf. erforderlichen Einfuhrgenehmigungen und -lizenzen für Produkte, für Dienstleistungen und für gelieferte technische Daten einzuholen und die Beachtung der entsprechenden Rechtsvorschriften zu dokumentieren. Außerdem hat der Käufer alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden ausländischen, insbesondere US-amerikanischen, Rechtsvorschriften einzuhalten. Ziffer 20.2 gilt hinsichtlich dieser Rechtsvorschriften entsprechend.
- 20.5** Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von allen Geldstrafen, Bußgeldern, oder sonstigen Belastungen freizustellen, die Behörden oder andere zuständige staatliche Stellen infolge einer fahrlässigen Nichtbeachtung dieser Rechtsvorschriften durch den Käufer verhängen.
- 20.6** Bei FCA-Lieferungen (Incoterms 2010) hat der Verkäufer zur Ausfuhr freigemachte Produkte zu liefern. Gilt die geplante Ausfuhr nach US-Ausfuhrkontrollrecht als Wiederausfuhr, so dass nach US-Recht eine Wiederausfuhrgenehmigung erforderlich ist, holt der Verkäufer eine solche Genehmigung ein. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer nicht für die Verletzung seiner Pflicht zur Lieferung oder Bereitstellung von Produkten oder technischen Daten bzw. zur Erbringung von Dienstleistungen infolge von staatlichen Maßnahmen, die seine Fähigkeit zur Leistungserbringung beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere (i) für die Nichterteilung, die Rücknahme oder

den Widerruf von Ausfuhr-, Wiederausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen durch Behörden oder andere zuständige staatliche Stellen, (ii) für eine nach der Erteilung eines Auftrages oder dem Eingehen einer sonstigen Verpflichtung sich ergebenden Änderung von Rechtsvorschriften betreffend die Einfuhr, Verbringung, Ausfuhr und Wiederausfuhr von Gütern oder eine veränderte Auslegung solcher Rechtsvorschriften, sofern dadurch die Leistungsfähigkeit des Verkäufers beeinträchtigt wird; oder (iii) für Spätlieferungen, die dadurch verursacht werden, dass der Käufer maßgebliche Rechtsvorschriften in Bezug auf Einfuhr, Verbringung, Ausfuhr oder Wiederausfuhr nicht einhält oder den Verkäufer in diesem Zusammenhang nicht unterstützt.

- 20.7** Der Verkäufer ist nicht zur Lieferung von Produkten verpflichtet, für die eine Klassifizierung als speziell für militärische Zwecke konstruierte Materialien besteht. Insbesondere besteht keine Lieferpflicht für Produkte, die in der US *International Traffic in Arms Regulations* (ITAR) oder der Anlage AL der Außenhandelsverordnung, Teil I, Abschnitt A (Rüstungsgüter) gelistet sind.
- 20.8** Der Verkäufer ist nicht zur Lieferung von Produkten verpflichtet, wenn deren Versand gegen US-Ausfuhrkontrollrecht oder sonstige in dieser Ziffer 20 genannte Rechtsvorschriften verstoßen würde, insbesondere wenn die Erteilung einer Wiederausfuhr-genehmigung nach US-Recht abgelehnt wird.
- 20.9** Benennt der Käufer einen Spediteur für Ausfuhren aus der Bundesrepublik Deutschland, so führt der Spediteur des Käufers die Ausfuhr im Auftrag des Käufers durch. Verstößt der Spediteur gegen Ausfuhrpflichten, hat der Käufer diese etwaigen Verstöße zu vertreten. Der Verkäufer stellt dem vom Käufer benannten Spediteur im angemessenen Umfang erforderliche Warenangaben zur Verfügung.
- 20.10** Soweit der Käufer die Konstruktionsverantwortung (*design authority*) für ein Produkt hat, hat der Käufer dem Verkäufer die relevanten Daten zur ausfuhrkontrollrechtlichen Klassifizierung des Produkts zur Verfügung zu stellen, zum Beispiel die Klassifizierungen gemäß Anlage AL der Außenwirtschaftsverordnung, gemäß Anhang I der Verordnung Nr. 428/2009/EG vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung), gemäß dem gemeinsamen Europäische Zolltarif (TARIC), sowie die US *Export Control Classification Number* („ECCN“), den entsprechenden Code des *Harmonized Tariff Schedule* („HTS“) der USA oder die Klassifizierung gemäß den *International Traffic in Arms Regulations* („ITAR“). Der Käufer hat zur Ermöglichung der ausfuhrrechtlichen Einstufung der Produkte das Formblatt „*Item Part No. Classification Form*“ des Verkäufers auszufüllen. Dieses Formblatt kann vom Käufer unter <http://klxaerospace.com/supplier-resources/supplier-communications/> abgerufen werden. Bei Änderungen hat der Käufer dem Verkäufer rechtzeitig aktualisierte Daten zur Verfügung zu stellen.

21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen und die Rechtsgeschäfte infolge einer Bestellung des Käufers unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss der UN-Konvention über den internationalen Warenverkehr (CISG). Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist auch berechtigt, einen Anspruch bei einem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht oder nach Ermessen des Verkäufers bei einem anderen für den Erfüllungsort der fraglichen Pflicht zuständigen Gericht geltend zu machen. Ist der Käufer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland organisiert, so verzichtet der Käufer für sich selbst und sein Eigentum – soweit er, sein Eigentum oder Teile davon aufgrund nationaler Souveränität oder anderweitig Anspruch auf Immunität vor Gerichtsverfahren oder sonstigen rechtlichen Verfahren einer Rechtsordnung hat oder bekommt – hiermit unwiderruflich und vorbehaltlos auf eine solche Immunität hinsichtlich seiner Pflichten, Verbindlichkeiten oder sonstigen Angelegenheiten infolge, im Rahmen oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Verkaufsbedingungen und den Rechtsgeschäften infolge einer Bestellung des Käufers, und er verpflichtet sich dazu, eine solche Immunität nicht geltend zu machen oder in Anspruch zu nehmen (auch im Hinblick auf Vollstreckungsmaßnahmen).

22 Haftungsbegrenzung

Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in den vorliegenden Verkaufsbedingungen haftet der Verkäufer keinesfalls für Folgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Verdienstausfall oder Nutzungsausfall, auch dann nicht, wenn ihm die Möglichkeit solcher Schäden bekannt ist. Eine Schadensersatzpflicht des Verkäufers infolge oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Verkaufsbedingungen und den Rechtsgeschäften infolge einer Bestellung des Käufers ist, ausgenommen bei Tod oder Personenschaden, auf den jeweiligen Auftragswert in Bezug auf das fragliche Produkt oder der anspruchsbegründenden spezifischen Leistung begrenzt. Bei fahrlässigem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Verkäufers infolge oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Verkaufsbedingungen und den Rechtsgeschäften infolge einer Bestellung des Käufers, ausgenommen bei Tod oder Personenschaden, auf alle bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt; für diesen Fall wird jede darüber hinausgehende Haftung des Verkäufers für unvorhersehbare Schäden oder Schäden, die typischerweise nicht mit dem Vertrag in Verbindung gebracht werden, hiermit ausgeschlossen. Der Käufer ist in keinem Fall dazu berechtigt, aufgrund der Bestellung oder dem Vertrag zwischen den Parteien später als ein Jahr nach Entstehen des Anspruchsgrunds Klage zu erheben. Ausgenommen für den Fall grober Fahrlässigkeit und Vorsatz und soweit rechtlich zulässig, gelten die vorliegenden Haftungsgrenzen und -ausschlüsse unabhängig davon, ob die Haftung aufgrund Vertragsverletzung, Gewährleistung, unerlaubter Handlung, von Rechts wegen oder anderweitig begründet ist.

23 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

23.1 Der Käufer ist nicht dazu berechtigt, gegen ihn gerichtete Geldforderungen mit anderen Geldbeträgen aufzurechnen, bei denen der Käufer geltend macht, dass sie dem Käufer, seiner Muttergesellschaft, seinen Tochtergesellschaften, mit ihm verbundenen

Unternehmen oder sonstigen Sparten oder Geschäftseinheiten aufgrund eines im Rahmen der vorliegenden Verkaufsbedingungen oder anderweitig mit dem Verkäufer, seiner Muttergesellschaft, seinen Tochtergesellschaften, mit ihm verbundenen Unternehmen oder sonstigen Sparten oder Geschäftseinheiten eingegangenen Rechtsgeschäfts zustehen.

- 23.2** Der Käufer hat kein Zurückbehaltungsrecht, es sei denn, die zugrundeliegenden Gegenforderungen sind rechtskräftig von einem Gericht festgestellt oder vom Verkäufer ausdrücklich anerkannt worden.

24 Fortbestehen

Alle Bestimmungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen, die aufgrund ihres Inhalts nach Durchführung des Auftrags durch den Käufer Geltung behalten sollten, bleiben auch nach Durchführung des Auftrags in Kraft.

25 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Verkaufsbedingungen für unwirksam oder undurchsetzbar erachtet werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht, die weiterhin im vollen Umfang Geltung behalten; anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt bzw. treten eine oder mehrere nach geltendem Recht wirksame und durchsetzbare Bestimmungen, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommen.

26 Drittbegünstigte

Soweit in den vorliegenden Verkaufsbedingungen nicht ausdrücklich eine gegenteilige Regelung getroffen wird, sind allein die Parteien Berechtigte bzw. Begünstigte der Bestimmungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen, jedoch nicht Dritte.

27 Unabhängige Vertragspartner

Die Parteien erkennen an, dass sie unabhängige Vertragspartner sind und dass mit den vorliegenden Verkaufsbedingungen kein anderes Rechtsverhältnis bezweckt wird, insbesondere nicht die Begründung einer Gesellschaft, eines Joint Ventures, Arbeitsverhältnisses, Franchiseverhältnisses, Dienstherr/Gehilfe-Verhältnisses oder Auftraggeber/Vertreter-Verhältnisses. Keine Partei ist dazu berechtigt, die andere gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu binden oder zu verpflichten.

28 Überschriften

Überschriften dienen lediglich der Erleichterung des Gebrauchs und ändern nicht den Sinn oder die Auslegung der vorliegenden Verkaufsbedingungen.

29 Gewerbliche Nutzung

Der Käufer stellt sicher, dass keine unter den vorliegenden Verkaufsbedingungen erworbenen Produkte für die Erbringung von Leistungen im Rahmen eines Auftrags oder Unterauftrags mit einer staatlichen Stelle so genutzt wird, dass es zu einer Beeinträchtigung der Rechte des



Verkäufer hinsichtlich von Daten, Technologie, Software oder sonstigen vom Verkäufer gelieferten Immaterialgütern kommt.

30 Schriftformerfordernis

Änderungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform und der Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters des Verkäufers. Eine Änderung dieser Klausel bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform und der Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters des Verkäufers. Außendienstmitarbeiter des Verkäufers sind nicht zur Abänderung der vorliegenden Verkaufsbedingungen befugt.